

## Informationsblatt zum Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen

Dieses Informationsblatt gibt Hintergrundinformationen zu den Neuregelungen in der Gemeindeordnung NRW und der Kreisordnung NRW (§ 13 Absatz 3 GO und § 12 Absatz 2 KrO). Wichtige Erläuterungen enthält auch die Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 15/2996).

### 1. Unterscheidung Name-Bezeichnung

- Name: Namen im Sinne dieser Vorschriften sind amtliche Identitäts- bzw. Identifikationsbezeichnungen, die zur individuellen Kennzeichnung dienen und eine Gemeinde/Kreis eindeutig von anderen unterscheiden (Beisp. Köln, Düsseldorf, Leichlingen). Geografische Zusätze, die der weiteren Individualisierung der Gemeinde dienen, sind Bestandteil des Namens und werden regelmäßig hinter diesem angeführt (Beispiel: Frankfurt am Main, Haltern am See).
- Bezeichnung: Bezeichnungen sind Namenszusätze und nicht Namensbestandteile, die einen Typus charakterisieren, zu der die bezeichnungsführende Gemeinde gehört. Bezeichnungen enthalten eine typisierende Aussage über den Status, die Eigenart und die Funktion der Gemeinde in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Unterschieden werden allgemeine Bezeichnungen (Gemeinde, Stadt) und besondere Bezeichnungen, die eine objektiv herausragende und dauerhafte Bedeutung der Gemeinde hervorheben. Genannt werden hier:
  - Hinweise zur geschichtlichen Vergangenheit (Hansestadt, Dom- und Kaiserstadt, Barbarossastadt)
  - Hinweise zur Bedeutung (Landeshauptstadt, Kreisstadt)
  - Hinweise auf besondere Eigenarten (Universitätsstadt, Wissenschaftsstadt, documenta-Stadt)
  - Motto- oder Zielbeschreibungen, die ein bestimmtes Entwicklungsziel angeben (Europa-Stadt)
  - Werbebezeichnungen, die auf bestimmte Besonderheiten der Gemeinde hinweisen sollen (Tuchmacherstadt, Weinstadt).

### 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) geprüft, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Absatz 3 GO bzw. § 12 Absatz 2 KrO erfüllt sind und Gründe des öffentlichen Wohls nicht gegen die beabsichtigte Bezeichnung sprechen. Auch eine verkehrsrechtliche Unbedenklichkeit (Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Ortstafeln) ist zu berücksichtigen.

#### 2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

- **Mehrheit:** § 13 Absatz 3 GO und § 12 Absatz 2 KrO verlangen einen Beschluss der Vertretung, der mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gefasst sein muss. Dabei ist entspr. wie bei § 13 Absatz 1 GO bei der Bestimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl von § 3 Kommunalwahlgesetz auszugehen und der Bürgermeister als „Mitglied im Rat“ mit stimmberechtigt.

- **Bezeichnungen, die auf der Geschichte beruhen:** diese werden dadurch charakterisiert, dass die Gemeinde in einem ganz besonderen, weithin bekannten Maße mit einem geschichtlichen Ereignis verknüpft ist oder eine geschichtliche Rolle gespielt hat und auch heute noch ein Interesse daran besteht, die Erinnerung an diese Tatsache wach zu halten (Beispiele s. o.).
- **Bezeichnungen, die auf der heutigen Eigenart beruhen:** damit wird auf einen besonderen Tatbestand hingewiesen, der für diese Gemeinde so prägend ist, dass er die Bezeichnung rechtfertigt (Beispiele s. o.).
- **Bezeichnungen, die auf der heutigen Bedeutung beruhen:** hier sollen nur Tatsachen in Frage kommen, die für die Gemeinde als solche und ihre Stellung in der überörtlichen Gemeinschaft wesentlich sind. Die Lokalisation eines bekannten Gewerbebetriebes in der Gemeinde dürfte allein nicht ausreichend sein, um eine solche Bedeutung zu erlangen (Beispiele s. o.).
- **Werbebezeichnungen:** die Zulässigkeit von Werbebezeichnungen als Zusatzbezeichnungen ist auch in den Bundesländern umstritten, die eine identische oder vergleichbare Formulierung in den Gemeindeordnungen aufweisen. Insbesondere kritisch werden Bezeichnungen gesehen, die nur werbende Schlagworte beinhalten (Perle der Nordsee, Heimat der Apfelblüte). Die Grenze zum Stadtmarketing, das auf Broschüren u. ä. für die Gemeinde wirbt, wird als nicht leicht zu ziehend und fließend eingeschätzt. Da aber insbesondere für Verbraucher und Touristen eine Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit sicher gestellt sein soll, wird teilweise für einen strengen Maßstab plädiert, um Irreführungen und Fantasiebezeichnungen zu verhindern.
- **Bezeichnungen für Gemeinde- bzw. Stadtteile:** Der geänderte § 13 der Gemeindeordnung lautet in seinem Absatz 3: "Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen..." Diese Formulierung macht deutlich, dass der Gesetzgeber nur das Führen von Zusatzbezeichnungen zum Gemeindevamen für die Gemeinde selbst geregelt hat. Zusatzbezeichnungen für einzelne Gemeindeteile sind in der Neuregelung nicht vorgesehen.

**Insgesamt** kann festgehalten werden, dass es sich bei der gewählten Bezeichnung um eine Typisierung handeln muss, die in einem Teilaspekt eine objektiv herausragende und dauerhafte Eigenschaft der Gemeinde hervorhebt. Darunter fallen nur tatsächliche Alleinstellungsmerkmale in Hinsicht auf ein bestimmtes Gattungsmerkmal.

## 2.2 Keine entgegenstehenden Gründe des öffentlichen Wohls

Bei der Namensänderung nach § 13 Absatz 1 GO und § 12 Absatz 1 KrO werden vom MIK im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eingeschränktem Umfang auch Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt. Primär wird aber unter diesem Aspekt geprüft, ob eine irreführende oder unverständliche Bezeichnung angestrebt wird. Verwechslungsgefahr besteht oder eine unzutreffende Sachaussage getätigt wird.

### 3. Genehmigungsverfahren

Die Gemeinden bzw. Kreise, die die Genehmigung des MIK für die beschlossene Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung beantragen, reichen den Antrag auf dem Dienstweg an das MIK. So kann die Bezirksregierung als Bündelungsbehörde auch die verkehrsrechtlichen Belange (StVO' und VwV-StVO: Vorschriften für Ortstafeln) einbringen. Dem Antrag ist eine nachvollziehbare und belegte Begründung sowie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Rates/Kreistages beizufügen, aus der sich die gesetzlich erforderliche Mehrheit ergibt. In Zweifelsfragen werden seitens des MIK bei der Gemeinde ergänzende Unterlagen angefordert.

### 4. Rechtsfolgen

Mit der Genehmigung durch das MIK wird die vom Rat/Kreistag beschlossene Bezeichnung amtliche Zusatzbezeichnung der Gemeinde/des Kreises. Diese dürfte, zumindest in Verbindung mit dem Gemeinamen, analog § 12 BGB gegen unbefugten Gebrauch geschützt sein.

Die Zusatzbezeichnung ist von der Gemeinde im **Briefkopf** und auf **Behördenschildern** zu führen und in der Hauptsatzung zu vermerken. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es akzeptabel, noch vorhandenes Briefmaterial etc. erst noch aufzubrauchen. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 42 (Richtzeichen) ist unter Ziff. IV. festgehalten, dass die **Ortstafel** wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften werden als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel anbringen können, aber nicht müssen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu § 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen, die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten. Nähere Auskünfte dazu können bei den Straßenverkehrsbehörden nachgefragt werden.

Nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens können die Gemeinden und Gemeindeverbände, die kein eigenes Wappen führen, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form verwenden. Dieses enthält die Bezeichnung der siegelführenden Stelle (z. B. der Bürgermeister) im oberen Halbkreis und den Namen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im unteren Halbkreis. Es gibt darüber hinaus keine Rechtsvorschrift, die die Gestaltung kommunaler **Siegel**, insbesondere im Hinblick auf „Pflichtbestandteile“ näher bestimmt. Mit Erlass des Innenministeriums v. 19.03.1962 sind als Bestandteile des Siegels das Wappen der Gemeinde und eine Umschrift, die die Bezeichnung (Gemeinde, Stadt) und den Namen der Gemeinde aufweist, genannt worden. Insgesamt ergibt sich daraus keine Verpflichtung der Gemeinden, eine neue Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche Siegel zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen.

Das **Pass- und Personalausweisrecht** verlangt in den Pässen und Ausweisen die Angabe der „ausstellenden Behörde“. Weitere pass- oder personalausweisrechtliche Regelungen schließen Zusatzbezeichnungen von Gemeinden in den Dokumenten zumindest nicht aus. In Hinblick auf die Verwendung der Dokumente im grenzüberschreitenden Verkehr sollte aber unbedingt ein Auseinanderfallen der dort eingetragenen Bezeichnung der Gemeinde und der schriftlichen Gestaltung des verwendeten Siegels vermieden werden.